



WID - PLENUM Kompakt

57. bis 58. Plenarsitzung | 23. bis 24. Mai 2018

1. **Änderung des Landeswaldgesetzes**
2. **Lebensschutzzinformativgesetz**
3. **Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**
4. **Kommunal- und Verwaltungsreform**
5. **Jahresbericht des Rechnungshofs und Stellungnahme der Landesregierung**
6. **Situation der Physiotherapie**

1. **Änderung des Landeswaldgesetzes**

In zweiter Beratung behandelt der Landtag am Mittwoch, dem 23. Mai 2018, den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drs. 17/5368).

Nach dem Entwurf sollen die rund 2 000 kommunalen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz **Leistungen des Landes im Bereich der Holzvermarktung** zukünftig entweder nicht mehr oder nur noch kostenpflichtig in Anspruch nehmen können. Bisher erbringt der Landesbetrieb Landesforsten für eine Vielzahl dieser Betriebe kostenfrei umfassende Leistungen der Holzvermarktung und -verwertung. Ein entsprechendes Übernahmeverlangen kann er nicht ablehnen.

Hintergrund für die geplante Änderung ist unter anderem der Beschluss des Bundeskartellamtes vom 3. März 2009. Darin ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet worden, die Professionalisierung privater und kommunaler forstwirtschaftlicher Kooperationen mit dem Ziel zu fördern, diese zum **selbstständigen Marktauftritt beim Holzverkauf** zu befähigen. Nach den Ausführungen der Landesregierung stellt die kostenfreie Übernahme der Leistungen durch das Land hier ein Hemmnis dar.

Ausweislich des Entwurfs entstehen den Forstbetrieben zusätzliche **Kosten**, die vorab nicht beziffert werden können. Für das Land werde aufgrund wegfallender Aufgaben ein reduzierter Verwaltungsaufwand entstehen, der mittelfristig zu einer entsprechenden Entlastung führen werde, so die Landesregierung. Gleichzeitig werde der Aufwand für eine finanzielle und organisatorische Unterstützung kommunaler Holzverkaufsstrukturen landesseitig in bislang noch nicht bezifferbarer Höhe ansteigen. Diese Fördermaßnahmen dienen auch der Sicherung eines reibungslos fortgesetzten Holzabsatzes und damit der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der für den ländlichen Raum von Rheinland-Pfalz sehr bedeutsamen holzbasierten Wirtschaft.

Der Entwurf sieht vor, dass das Gesetz am **1. Januar 2019** in Kraft tritt. Mit dem vorgesehenen Übergangszeitraum soll den Forstbetrieben hinreichend Zeit gegeben werden, in eigener Verantwortung kommunale Holzvermarktungsorganisationsformen aufzubauen, um eine ununterbrochene und uneingeschränkte Versorgung des Holzverarbeitenden Sektors mit dieser Ressource sicherzustellen.

2. **Lebensschutzzinformativgesetz**

Der von der Fraktion der AfD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur öffentlichen Information und Aufklärung über die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ungeborener Kinder (Lebensschutzzinformativgesetz) (Drs. 17/6029) wird im Landtag am Mittwoch in **zweiter Lesung** behandelt.

Ziel des Entwurfs ist eine Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, um diese für ein eigenständiges Lebensrecht ungeborener Kinder zu sensibilisieren. Für das Informationsangebot rechnet die Fraktion mit jährlichen Kosten in Höhe von etwa 610 000 Euro.

Der Entwurf sieht vor, dass das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz verpflichtet wird, öffentliche Informations- und Aufklärungsarbeit zugunsten ungeborener Kinder zu ergreifen. Private Organisationen, die öffentlich für den Schutz des ungeborenen Lebens werben, sollen nach dem Entwurf eine finanzielle Förderung erhalten.

3. Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (Drs. 17/6217) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 23. Mai 2018.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die derzeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltende **Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk aufzuheben**. Diese gilt nicht nur für Personen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sondern auch für diejenigen, die ihren Kanzleisitz nach Rheinland-Pfalz verlegen wollen. Damit schränke die Höchstaltersgrenze die Mobilität älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht unerheblich ein und stoße auch auf europarechtliche Bedenken, heißt es in dem Entwurf. Die Aufhebung der Höchstaltersgrenze erfolge auf ausdrücklichen Wunsch des Versorgungswerks. Nach mehr als 30 Jahren verfüge das Versorgungswerk mit seinen mehr als 4 000 Mitgliedern und einem Vermögen von über 850 000 000 Euro auch über eine hinreichende Kapitalmasse.

Zudem enthält der Entwurf einzelne Klarstellungen (Berufsunfähigkeitsrente, ehrenamtliche Tätigkeit der Organe des Versorgungswerks und der in Ausschüsse des Versorgungswerks entsandten Mitglieder) und redaktionelle Anpassungen.

4. Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden (Drs. 17/6225) wird am Mittwoch im Landtag in **erster Beratung** behandelt.

Grund hierfür ist die bis zum 1. Januar 2021 angestrebte **Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen**. Angestrebt ist der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und der Verbandsgemeinde Linz am Rhein sowie eventuell der Verbandsgemeinde Unkel. Im Hinblick darauf sieht der Entwurf vor, dass bis zur Gebietsänderung keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister gewählt wird. Für den Zeitraum bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung Neuwied eine beauftragte Person bestellen, der die Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters obliegen. Die Kosten für die beauftragte Person soll die Verbandsgemeinde Bad Hönningen tragen.

Durch den Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sollen wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermieden werden. Zudem rechnen die Fraktionen mit Einsparungen für die neu zusammengeschlossene Verbandsgemeinde, da keine Bürgermeisterin bzw. kein Bürgermeister auf sie übergeht.

5. Jahresbericht des Rechnungshofs und Stellungnahme der Landesregierung

Den Jahresbericht des Rechnungshofs 2018 (Drs. 17/5350 - WID Kompakt 17/48) und die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drs. 17/6211 - WID-Kompakt 17/60) wird der Landtag am Mittwoch, dem 23. Mai 2018 behandeln.

6. Situation der Physiotherapie

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5935) wird ihre Große Anfrage zu dem Thema „Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz“ (Drs. 17/5127, Drs. 17/5608) am Donnerstag, dem 24. Mai 2018, im Landtag besprochen.

In ihrer Antwort teilt die Landesregierung mit, dass es in Rheinland-Pfalz aktuell 2.121 Physiotherapiepraxen gibt. In den letzten 10 Jahren sei deren Anzahl um rund 16 Prozent gestiegen, so die Landesregierung. Im Jahr 2017 seien 9.262 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz tätig gewesen, davon arbeiteten 2.121 selbständig.

Bei der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage komme es zu einer Lücke von rund 1.100 fehlenden Fachkräften. Dieser Fachkräfteengpass führe zu einer Arbeitsverdichtung für die bereits tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in einigen Regionen von Rheinland-Pfalz.

Die demografische Entwicklung der Menschen in Rheinland-Pfalz führe dazu, dass die Anzahl älterer, chronisch Kranker und multimorbider Patienten steige. Infolgedessen würden physiotherapeutische Leistungen in Zukunft stärker nachgefragt, was den Fachkräftebedarf erhöhe.

Eine Hürde für die Steigerung der Ausbildungszahlen sei das in Rheinland-Pfalz an privaten Physiotherapieschulen zu zahlende Schulgeld. Die Landesregierung befände sich daher seit dem Jahr 2012 mit der Landeskrankenhausgesellschaft, den Krankenhäusern und den Krankenkassen im Gespräch, um mehr schulgeldfreie Ausbildungsplätze anzubieten. Bei mehr als der Hälfte der insgesamt 19 rheinland-pfälzischen Physiotherapieschulen in privater und öffentlicher Trägerschaft sei dies bereits gelungen, sodass diese ab dem Schuljahr 2018/2019 eine schulgeldfreie Ausbildung anbieten würden.

Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten werde die Landesregierung weiterhin auf Bundesebene für eine Novellierung des Berufsgesetzes mit dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung der Physiotherapeutenausbildung eintreten.